

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1719/18

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 21.08.2018 zum TOP 5.2 +5.2.1 (DS 1251/18 und 1424/18) - Lärmbelästigung in der Meienbergstraße ... etc- hier: ordnungsrechtliche Möglichkeiten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Der Ausschuss bittet um Auskunft, inwieweit Gastronomen bzw. Inhaber von Getränkemärkten (sogenannten "Späties"), grundlegend eine Verpflichtung obliegt, auf das Verhalten ihrer Gäste bzw. Kunden unmittelbar vor den Geschäften Einfluss zu nehmen (z. B. verhaltensbedingter Lärm, Zigarettenrauchen).

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gaststättengesetzes im Jahr 2008 unterliegen Gastronomiebetriebe lediglich der gewerberechtlichen und gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht. Zudem unterliegen die gastronomischen Einrichtungen in Thüringen innerhalb ihrer Räume keiner Sperrzeit und somit keiner zeitlichen Beschränkung für den gastronomischen Betrieb innerhalb der Räume. Die Nutzung von Wirtschaftsgärten in räumlicher Verbindung zur gastronomischen Einrichtung ist nach dem Thüringer Gaststättengesetz bis 01:00 Uhr zulässig.

Der Gastronom kann und muss sein Hausrecht wahrnehmen. Die Betreiber von gastronomischen Einrichtungen sind, insbesondere bei Bekanntwerden von Beschwerden ausgehend von dem gastronomischen Betrieb gehalten, entsprechend Einfluss auf ihre Gäste zu nehmen. Dies beschränkt sich allerdings auf seinen Verfügungsbereich. Die öffentliche Straße gehört nicht dazu, sodass der Gastronom nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt ist, auf das Verhalten von Gästen, Kunden, Passanten auf der öffentlichen Straße Einfluss zu nehmen.

2. Im Hinblick auf die in der Drucksache 1251/18 sowie 1424/18 aufgezeigte Problematik, wurde durch die Ausschussmitglieder mitgeteilt, dass vor kurzem in der Meienbergstraße ein sog. "Spätie" eröffnet wurde. Es wurde beobachtet, dass der/die Betreiber in den Abendstunden Stühle vor dem Geschäft aufstellen, die zum Verweilen der eigenen Gäste genutzt werden. Es wird um Beantwortung gebeten, ob hierfür eine Sondernutzungserlaubnis beantragt bzw. bewilligt oder abgelehnt wurde. Weiterhin wird um Darlegung gebeten, welche ordnungsrechtlichen Möglichkeiten beim Bekanntwerden von nicht genehmigten Sondernutzungen ergriffen werden. Ebenso wird angefragt, wie die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durch Betreiber solcher "Späties" gesichert wird.

In der Meienbergstraße wurde keine Sondernutzung für einen Wirtschaftsgarten beantragt, bewilligt oder abgelehnt.

Gemäß § 12 der Sondernutzungssatzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nutzt. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Sofern Feststellungen einer unerlaubten Sondernutzung vorliegen, werden diese geprüft und gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei Fortführung einer derartigen unerlaubten Sondernutzung wird eine Unterlassungsverfügung mit Androhung von Zwangsgeld erlassen. Derartige Feststellungen

liegen für die Meienbergstraße nicht vor.

Gesetzliche Vorgaben, so auch die des Jugendschutzgesetzes, richten sich nicht nur an Gastronomen, sondern an jedermann. Die Einhaltung dieser und weiterer Gesetzmäßigkeiten kontrolliert das Bürgeramt, u. a. auch im Rahmen von Spätkontrollen.

3. Wie fließen Empfehlungen zuarbeitender Ämter (z. B. Nutzungseinschränkungen, Auflagen zum Immissionsschutz), in Baugenehmigungen bzw. Genehmigungen von Nutzungsänderungen ein.

Die durch die Ämter zugearbeiteten Stellungnahmen fließen als Nebenbestimmung der zu prüfenden Fachrechte in die Baugenehmigungen ein.

Anlagen

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

18.09.2018
Datum